

Bundesministerium der Finanzen
Referat IVC1
Wilhelmstr. 97
10117 Berlin

29. Januar 2026

**Investmentsteuergesetz; Schaffung von Vereinfachungen im Rahmen des
Feststellungsverfahrens nach § 51 InvStG**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihren Vorschlag, Feststellungserklärungen für Spezial-Investmentfonds mit ausschließlich „steuerrisikoreduzierten Anlegern“ im Sinne des Konzepts für die mögliche Schaffung eines Instituts des sogenannten „vereinfachten Spezial-Investmentfonds“ zu vereinfachen, begrüßen wir ausdrücklich.

Feststellungserklärungen nach § 51 Investmentsteuergesetz verursachen einen erheblichen Aufwand. Den damit verbundenen Kosten auf Seiten der Kapitalverwaltungsgesellschaften und – insbesondere durch die Bindung knapper Personalressourcen – auch auf Seiten der Finanzverwaltung steht bei Spezial-Investmentfonds mit ausschließlich steuerbefreiten Anlegern nach gegenwärtiger Rechtslage kein Ertrag gegenüber, da gegenüber den steuerbefreiten Anlegern keine Steuer festzusetzen ist.

Der Grundgedanke des Konzepts eines „vereinfachten Spezial-Investmentfonds“, den Umfang der Feststellungserklärung auf ein relevantes Minimum zu reduzieren, ist daher richtig und geeignet, erhebliche Vereinfachungswirkungen zu erzielen. Wir möchten allerdings anregen, das relevante Minimum der zu erklärenden Besteuerungsgrundlagen noch zielgenauer zu bestimmen.

Verband Internationaler Banken in Deutschland e. V.

Weißfrauenstraße 12-16
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

T +49 69 975850 0
F +49 69 975850 10
www.vib.network

Eingetragen im Lobbyregister des
Deutschen Bundestages, Register-
nummer: R002246

Eingetragen im Transparenzregis-
ter der Europäischen Kommission,
Registrierungsnummer:
95840804-38

Das Konzept sieht in seiner gegenwärtigen Fassung vor, abweichend von § 51 Absatz 1 Investmentsteuergesetz die Besteuerungsgrundlagen nach §§ 29 bis 33 Investmentsteuergesetz zu erklären.

Soweit inländische Immobilienerträge betroffen sind, haben diese Erträge für steuerbefreite Anleger nach § 44a Absatz 7 und Absatz 8 Einkommensteuergesetz allerdings keine steuerliche Relevanz. Dasselbe gilt nach gegenwärtiger Rechtslage für sonstige inländische Einkünfte ohne Steuerabzug. Inländische Beteiligungseinnahmen und sonstige inländische Einkünfte mit Steuerabzug unterliegen, sofern die Transparenzoption nach § 30 Absatz 1 Investmentsteuergesetz nicht ausgeübt wurde, auf Ebene des Spezial-Investmentfonds einem abgeltenden Steuerabzug. Bei ausgeübter Transparenzoption erhebt die Verwahrstelle den abgeltenden Kapitalertragsteuerabzug unmittelbar gegenüber den steuerbefreiten Anleger nach § 44b Absatz 8 Einkommensteuergesetz und nimmt im Falle der Anleger nach § 44a Absatz 7 Einkommensteuergesetz Abstand vom Steuerabzug.

Damit ergeben sich gegenwärtig im Ergebnis keine für eine Steuerfestsetzung gegenüber den „steuerrisikoreduzierten Anlegern“ relevanten Besteuerungsgrundlagen.

Es stellt sich uns allerdings die Frage, ob es tatsächlich eines Instituts eines „vereinfachten Spezial-Investmentfonds“ bedarf. Die Beteiligung ausschließlich „steuerrisikoreduzierter Anleger“ wird über das Anteilsregister nachgewiesen, welches der Feststellungserklärung nach § 51 Absatz 4 Nummer 4 Investmentsteuergesetz beizufügen ist sowie über die mit der Feststellungserklärung einzureichenden Anlegerdokumente (wie einer NV-Bescheinigung, die alle drei Jahre zu erneuern ist). Im Sinne einer Vereinfachung erscheint es uns daher zielführender, lediglich eine Bestimmung zu schaffen, die es Spezial-Investmentfonds mit ausschließlich „steuerreduzierten Anlegern“ ermöglicht, nur die für diese relevanten Besteuerungsgrundlagen wie oben beschrieben, zu erklären. Dies ließe sich unseres Erachtens sogar kurzfristig über eine Klarstellung im Anwendungserlass zum Investmentsteuergesetz realisieren. Denn bereits im BMF-Schreiben vom 29. Oktober 2020 zur Änderung des Anwendungserlasses zum Investmentsteuergesetz ist in Rn. 51.1 festgehalten, dass § 51 Investmentsteuergesetz ein spezielles Feststellungsverfahren (nur) für die Besteuerungsgrundlagen regelt, die für die Besteuerung der Anleger von Spezial-Investmentfonds relevant sind. Hier könnte klargestellt werden, dass bei ausschließlicher Beteiligung „steuerrisikoreduzierter Anleger“ dementsprechend nur die für diese Anleger relevanten Besteuerungsgrundlagen zu erklären und festzustellen sind.

VORSCHLAG: Sofern der Spezial-Investmentfonds überhaupt keine relevanten inländischen Erträge erzielt, sollte eine „Null-Erklärung“ abgegeben werden. Anderenfalls sollten nur diejenigen inländischen Einkünfte deklariert werden, die auch für die steuerbefreiten Anleger relevant sind.

Mit freundlichen Grüßen